

# **FRAPA**

## **FORMAT RECOGNITION AND PROTECTION ASSOCIATION**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein hat den Namen

**„FRAPA - Format Recognition and Protection Association“.**

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz von Fernsehformaten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Vorhaben:

- (a) Formatregistrierung

Der Verein bietet seinen Mitgliedern an, ihre schriftlichen Konzepte für Fernsehsendungen mit Nachweis des Eingangsdatums in ein Formatregister aufzunehmen.

(b) Mediation

Bei Formatstreitigkeiten können die Mitglieder die Mediationsstelle des Vereins anrufen, um in einem Mediationsverfahren ihren Streit beilegen zu können. Dabei unterstützt die Mediationsstelle die Verhandlungen der Parteien als neutraler Vermittler.

(c) Forschung

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Forschung zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen, um die wirtschaftliche Bedeutung des internationalen Handels mit Fernsehformaten zu erfassen und den rechtlichen Schutz von Fernsehformaten in den unterschiedlichen Rechtsordnungen darzustellen.

(d) Schulung

Der Verein will seine Mitglieder in Fragen des Formatschutzes schulen, um sie mit Möglichkeiten zum Schutz ihrer Formate vertraut zu machen.

(e) Aufklärung

Der Verein will die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit des urheberrechtlichen Schutzes von Fernsehformaten aufklären.

Der Verein will erreichen, dass Fernsehformate als geschützte Werke anerkannt werden und dass die Urheber von Fernsehformaten an dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus ihrem Werk gezogen wird, angemessen beteiligt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder**

- (1) Um die Mitgliedschaft im Verein können sich natürliche Personen und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften aus dem Inland und Ausland bewerben.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Fernsehproduzent, jeder Fernsehsender sowie jeder Unternehmer, der in der Medienwirtschaft tätig ist, werden.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer den Verein durch finanzielle Mittel oder durch geldwerte Leistungen unterstützt.

- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

#### **§ 4**

#### **Ehrenmitglieder**

Der Beirat kann eine natürliche Person, die bei der Verfolgung der Vereinsziele Besonderes geleistet hat, zu einem Ehrenmitglied des Vereins ernennen.

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen und bei rechtsfähigen Personengesellschaften mit deren Auflösung;
  - (b) durch Austritt des Mitglieds;
  - (c) durch Ausschluss des Mitglieds;
  - (d) durch Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins erforderlich. Der Vorstand hat das Recht, einer außerordentlichen Kündigung zuzustimmen. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem schwerwiegenden Verstoß
- gegen die Satzung des Vereins, insbesondere den Vereinszweck,
  - gegen die von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder vom Beirat gefassten Beschlüsse,

- gegen das Vereinsinteresse.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Vorstand muss seinen Beschluss schriftlich begründen und dem Mitglied zustellen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins oder, falls die nächste Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort mündlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Nach Eröffnung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand in einer Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt wird.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand;
- (b) der Beirat;
- (c) die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Vorstand (*Management Board*)**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der geregelt wird, welche Vorstandsmitglieder für welche Aufgaben zuständig sind. Diese ist den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu geben.
- (2) Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Berufung des Ersatzmitglieds bestätigt wird.
- (6) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters doppelt. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
- (8) Beschlüsse des Vorstands sollen nach Möglichkeit in Sitzungen gefasst werden. Die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche (einschließlich Telefax) oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (b) Aufstellung des Budgets für das Geschäftsjahr;
- (c) Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichts;
- (d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeitragsordnung;
- (g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- (h) Berufung eines Geschäftsführers und Einrichtung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
- (i) Bericht an den Beirat über die Vermögenslage des Vereins und das Budget für das Geschäftsjahr;
- (j) Ausführung von Beschlüssen des Beirats.

## **§ 9**

### **Beirat (*Steering Committee*)**

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Personen. Diese sollten erfahrene Persönlichkeiten aus der Medienwirtschaft sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Beiratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Beiratsämter sind Ehrenämter.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Berufung des Ersatzmitglieds bestätigt wird.

- (5) Die Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder teilnehmen.
- (6) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Alle Beiratsbeschlüsse werden protokolliert.
- (7) Beschlüsse des Beirats sollen nach Möglichkeit in Sitzungen gefasst werden. Die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche (einschließlich Telefax) oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Beiratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Beirats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (8) Die Aufgaben des Beirats sind ausschließlich:
  - (a) Festlegung der Vereinspolitik auf der Grundlage der Satzung;
  - (b) Überwachung, Beratung und Unterstützung des Vorstands;
  - (c) Repräsentation des Vereins;
  - (d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung (*Members' Meeting*)**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften nehmen durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine andere schriftlich bevollmächtigte Person an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung, Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder als eine Verbindung aus diesen stattfinden.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
  - (a) Änderung der Satzung;
  - (b) Wahl des Vorstands;
  - (c) Wahl des Beirats;

- (d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- (e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss;
- (f) Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn möglich auf einer der internationalen Fernsehmesse.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die Einladung kann per E-mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis zum Eintritt in die Tagesordnung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vertreter.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts Anderes vorschreiben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse der Mitglieder können auch durch schriftliche und fernschriftliche Stimmabgabe (einschließlich Telefax), in Online-Versammlungen durch Stimmabgabe mittels E-mail sowie in Videokonferenzen und Telefonkonferenzen durch fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Vorstand ein solches Beschlussverfahren anordnet. Einer Zustimmung der Mitglieder zu einem solchen Beschlussverfahren bedarf es nicht. Erfolgt die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, sind die zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände unter Übersendung eines Beschlusssentwurfs anzukündigen.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführer (*Managing Director*)**

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte als Leiter der Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (3) Vergütung und Tätigkeit des Geschäftsführers regelt der Vorstand in einem Geschäftsführervertrag.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen teil; er hat jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen

Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 15**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung bestimmt der Vorstand mindestens einen Liquidator.

## **§ 16**

### **Ermächtigung des Vorstands zur Änderung der Satzung**

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren zu beheben, vorzunehmen, ohne dass diese Änderungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.